



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Helpen über den Tag hinaus

Ratgeber zum Thema Erben und Vererben





Andreas Cramer



Schwester Roswitha Müller

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Vorwort | Seite 3 |
| Martha-Maria und Martha-Maria-Stiftung | Seite 4 |
| Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil | Seite 5 |
| Testamentsformen | Seite 6 |
| Zustiftungen | Seite 8 |
| Erbschaftsteuer und Freibeträge | Seite 9 |
| Häufig gestellte Fragen | Seite 10 |
| Notizen – Weitere Informationen – Kontakt | Seite 11 |

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere Wurzeln liegen im Jahr 1889. Damals gründeten die Diakonissen Luise Schneider und Elise Heidner, in Zusammenarbeit mit dem evangelisch-methodistischen Pastor Jakob Ekert, eine Schwesternschaft für allgemeine Krankenpflege. Der Name Martha-Maria wurde mit Bedacht gewählt und steht bis heute für unser Selbstverständnis: Im Sinne der christlichen Nächstenliebe wollen wir den Menschen umfassend helfen.

Aus kleinen Anfängen von damals hat sich Martha-Maria stetig weiterentwickelt: Neue Dienstleistungen kamen hinzu, Angebote wurden ergänzt und weitere Standorte eröffnet. Unsere Arbeit ist nur möglich, weil uns viele Menschen fördern und uns treu verbunden sind. Immer wieder werden wir gefragt, wie man Martha-Maria über die Einzelspende oder den Dauerauftrag hinaus unterstützen kann.

Helfen über den Tag hinaus – mit einem Vermächtnis zugunsten von Martha-Maria können Sie Ihren Beitrag leisten, die Idee der Mitmenschlichkeit von Generation zu Generation weiterzutragen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die Themen Erben und Vererben zu verschaffen. Sie kann und will in keinem Fall das direkte Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt und Notar ersetzen.

Gerne wollen wir in den Dialog mit Ihnen treten – sprechen Sie uns an, damit wir in einem vertraulichen Gespräch Ihre persönlichen Vorstellungen erörtern können.

Herzliche Grüße

Ihr

Andreas Cramer
Vorsitzender des
Stiftungsrates

Ihre

Schwester Roswitha Müller
Stellvertretende Vorsitzende des
Stiftungsrates



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Helfen und Hören bestimmen unsere Arbeit. So steht das Kreuz für den christlichen Glauben, aus dem wir Kraft für unsere Arbeit schöpfen. Der Anker ist das Symbol für die Hoffnung, die wir anderen geben und das Herz ist das Sinnbild der Liebe, in der wir einander begegnen wollen.

Diakonie



125

Unternehmen Menschlichkeit

Unternehmen Menschlichkeit – seit 125 Jahren wissen wir uns zur christlichen Nächstenliebe verpflichtet und helfen Menschen in Not. Die Hinwendung zum Menschen ist von Anfang an der Auftrag der Diakonissen unseres Mutterhauses. Sie leben in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft.

In unseren Krankenhäusern helfen wir kranken Menschen, wir sind in der stationären und ambulanten Altenhilfe und der Rehabilitation aktiv. Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen wird bei uns großgeschrieben. Wir sind überzeugt, dass nur gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinwendungsvoll helfen können und bieten daher auch das Diakonische Jahr an.

Viel Aufmerksamkeit und Fürsorge schenken wir den Kleinsten in unseren Kindertagesstätten. Neue Kraft und Energie tanken – das ist die Devise in unseren Erholungseinrichtungen, die sich großer Nachfrage erfreuen.

Martha-Maria ist ein selbstständiges Diakoniewerk in der Evangelisch-methodistischen Kirche und Mitglied im Diakonischen Werk.

Die **Martha-Maria-Stiftung** unterstützt die Arbeit von Martha-Maria und fördert Projekte, die insbesondere älteren, kranken und notleidenden Menschen zugute kommen. Wirtschaftsprüfer überwachen regelmäßig die sorgsame Verwendung der Spenden und Stiftungsgelder.

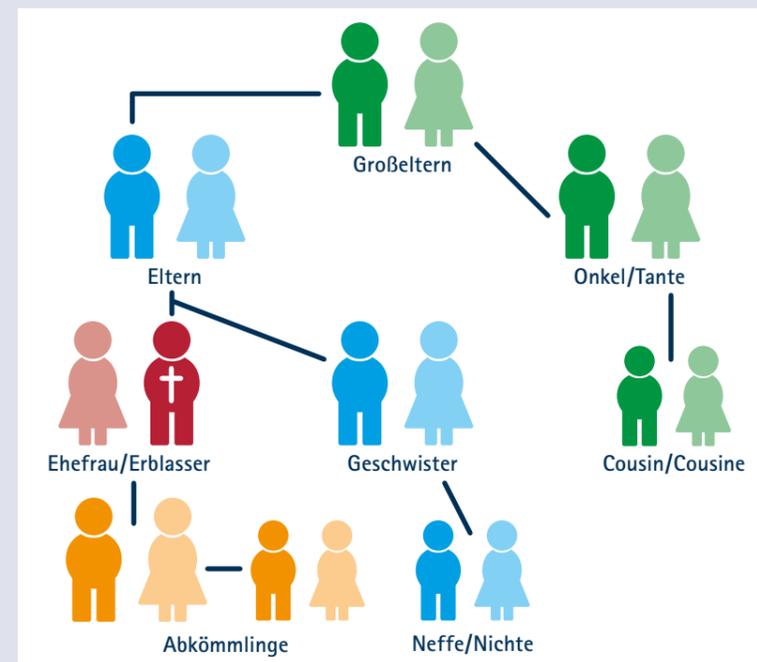


Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

„Wer erbt, wenn ich einmal nicht mehr bin?“ Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) eine letztwillige Verfügung wie zum Beispiel Testament oder Erbvertrag gemacht hat. Hat der Erblasser kein Testament aufgesetzt, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Der Gesetzgeber teilt in § 1924 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches die Angehörigen in Erben der 1., 2. und 3. Ordnung ein. Demzufolge sind nicht alle gesetzlichen Erben in gleicher Weise erbberechtigt. Dabei gilt der Grundsatz, dass ein noch lebender Verwandter oder eine noch lebende Verwandte aus einer höheren Ordnung alle möglichen Erben aus einer unteren Ordnung ausschließen. Sind weder gesetzliche Erben vorhanden noch wurden durch eine letztwillige Verfügung Erben eingesetzt, so erbt der Staat.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge steht die gewillkürte bzw. gewollte Erbfolge. Dabei formuliert der Erblasser ein Testament und bestimmt nach freien Stücken die Erbfolge. Mit einer Ausnahme: Ehegatte, Kinder, (Ur-) Enkel und auch die lebenden Eltern des Erblassers haben Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser entspricht 50 % des gesetzlichen Erbschlags und kann nur in Geld beansprucht werden.

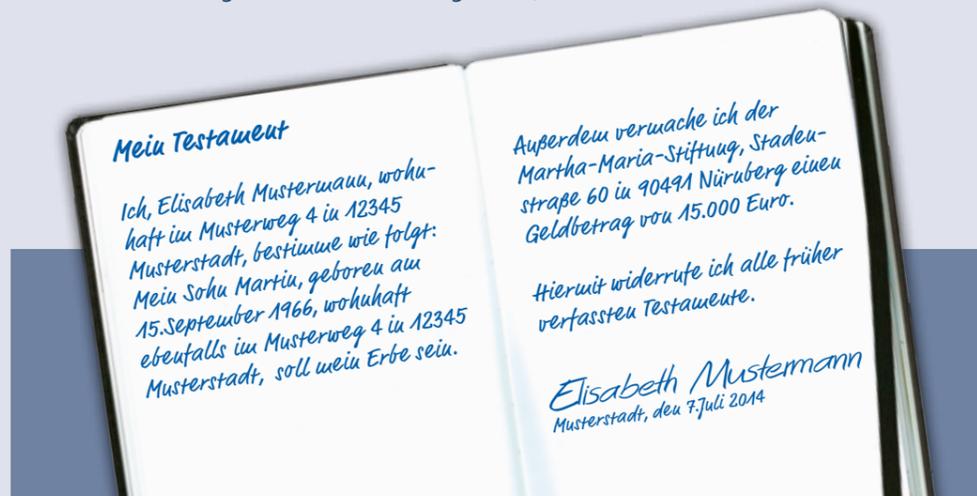




Testamentsformen

Beim Testament wird zwischen verschiedenen Formen unterschieden: Das **privatschriftliche Testament** wird eigenhändig, d. h. handschriftlich verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben. Außerdem empfiehlt es sich, die vollständige Adresse und den Ort anzugeben und es zu datieren. Dies ist wichtig um festzustellen, welches das zuletzt errichtete und damit vorrangige Testament ist.

Wichtig: Ein auf Schreibmaschine oder Computer geschriebenes Testament ist auf jeden Fall ungültig! Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf und stellen Sie sicher, dass es nach dem Tod auch gefunden wird. Alternativ bieten auch die Amtsgerichte beziehungsweise Notariate die Möglichkeit, das Testament gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen. Damit ist sichergestellt, dass es im Todesfall eröffnet wird.



Das **notarielle Testament** hingegen wird bei einem Notar verfasst. Er überprüft Ihre Testierfähigkeit, berät Sie über die Rechtsfolgen Ihrer Niederschrift und formuliert Ihren letzten Willen, den Sie dann lediglich noch zu unterschreiben haben. Das notarielle Testament empfiehlt sich besonders bei großen Vermögenswerten und Immobilien, da es eine hohe Rechtssicherheit bietet.

Beim **gemeinschaftlichen Ehegattentestament** setzen sich die Ehegatten meist gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten tritt die Erbfolge der Schlusserben ein. Diese Regelung, die auch als „Berliner Testament“ bekannt ist und bei dem die gleichen Formvorschriften wie beim notariellen bzw. privatschriftlichen Testament gelten, kann allerdings aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein.

Der letzte Wille berührt meist auch steuerliche Fragen. Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit einem Steuer- und Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Sie können Ihre letztwillige Verfügung auch im Rahmen eines **Erbvertrages** festlegen. Dieser bietet sich besonders an, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften abzusichern. Der Erbvertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten bei einem Notar abgeschlossen. Somit ist sichergestellt, dass allen Beteiligten die Inhalte bekannt sind und sie diesen auch mit ihrer Unterschrift zustimmen.

Das **Vermächtnis** beschreibt eine Regelung im Testament oder im Erbvertrag, mittels derer der Erblasser einen konkreten Vermögenswert einer Person oder Organisation zuwendet. Im Gegensatz zum Erben wird dabei der Bedachte nicht Rechtsnachfolger des Erblassers – haftet also bei negativem Vermögen auch nicht für dessen Schulden. Das Vermächtnis kommt häufig beim Vermögensübertrag auf gemeinnützige Organisationen wie Martha-Maria zum Einsatz.

Bei der **Testamentsvollstreckung** benennt der Erblasser eine Person seines Vertrauens, die in seinem Namen handelt und somit den letzten Willen umsetzt. Diese Person ist an die Weisungen des Verstorbenen gebunden.



Zustiftungen

Unter einer Zustiftung versteht man eine freiwillige Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung wie der Martha-Maria-Stiftung. Zustiften ist immer dann sinnvoll, wenn sich eine Person für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand für eine eigene Stiftung zeitlich und finanziell zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangen die Zustifterin oder der Zustifter in der Regel keine Mitbestimmungsrechte.

Im Gegensatz zu einer Spende sind zugestiftete Mittel wie Geld oder Sachleistungen von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Die Stiftung erzielt durch die Erhöhung des Stiftungsvermögens langfristig höhere Erträge.

Steuerrechtlich gelten für Zustiftungen dieselben Regelungen wie für die Stiftungsgründung: Über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren kann ein Betrag von bis zu einer Million Euro bei der Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden (bei zusammen veranlagten Eheleuten insgesamt bis zu zwei Millionen Euro). Entweder als Sonderausgabenabzug im Jahr der Zuwendung selbst oder über den Zeitraum der folgenden neun Jahre verteilt. Ansonsten besteht – wie auch bei Spenden für gemeinnützige Zwecke – die Möglichkeit des allgemeinen Sonderausgabenabzugs bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte im jeweiligen Kalenderjahr.

Bei Interesse an Zustiftungen an die Martha-Maria-Stiftung wenden Sie sich bitte an Frau Ute Schaffer, Telefon: (0911) 959-1029.



Erbschaftsteuer und Freibeträge

Im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist die Erbschaftsteuer geregelt. Eine Erbschaft gilt steuerrechtlich als ein „Erwerb von Todes wegen“ und unterliegt ab einer bestimmten Höhe der Erbschaftsteuer. Die Erbschaftsteuer wird nach verschiedenen Steuerklassen (I bis III) erhoben. Achtung – diese Steuerklassen sind nicht identisch mit den Lohnsteuerklassen, die für die Einkommensteuer relevant sind! Freibeträge und der sog. Versorgungsfreibetrag sollen u. a. dafür sorgen, den Lebensunterhalt der Ehepartner, Kinder und auch Enkel zu gewährleisten.

Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge der Erbschaftsteuer

| | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
|--|---|---|---------------------------------|
| Allgemeiner Freibetrag der jeweiligen möglichen Erben | Ehepartner: 500.000 Euro Kinder, Stiefkinder: 400.000 Euro Enkel, Eltern, (Ur-)Großeltern: 100.000 Euro | Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner: 20.000 Euro | Alle übrigen Erben: 20.000 Euro |
| Versorgungsfreibetrag | Ehepartner: 256.000 Euro Kinder, Stiefkinder (je nach Alter): 10.300 bis 52.000 Euro | | |
| Steuerpflichtiges Vermögen bis ... | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
| 75.000 Euro | 7 Prozent | 15 Prozent | 30 Prozent |
| 300.000 Euro | 11 Prozent | 20 Prozent | 30 Prozent |
| 600.000 Euro | 15 Prozent | 25 Prozent | 30 Prozent |

Stand Juli 2014: Bitte erkundigen Sie sich in allen steuerrechtlichen Fragen direkt bei Ihrem Steuerberater.

Die Martha-Maria-Stiftung ist aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe oder Vermächtnis kommt also zu 100 % der Förderung der Arbeit von Martha-Maria zugute.



Häufig gestellte Fragen



Wann ist ein Testament sinnvoll?

Mit einem Testament können Sie Ihren eigenen Willen formulieren und zum Beispiel auch Menschen außer Ihren Blutsverwandten bedenken, die von der gesetzlichen Erbfolge her ausgeschlossen sind. Eine steigende Zahl von Erblassern berücksichtigt im Testament auch ein soziales Engagement.



Wann sollte ich ein Testament aufsetzen?

Das Leben ist nicht planbar und niemand ist vor Krankheit oder Unfall geschützt. Denken Sie daher rechtzeitig daran, Ihre Vermögensverhältnisse klar zu regeln. Dies gilt besonders, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben. Damit schaffen Sie bereits zu Lebzeiten Klarheit und beugen Erbauseinandersetzungen vor.



Kann das Testament noch nachträglich geändert werden?

Ja, das Testament kann nachträglich jederzeit noch geändert werden. Eine Angabe von Motiven oder Gründen ist nicht nötig. Dies geschieht häufig, wenn sich die Lebensverhältnisse durch Heirat, Scheidung oder Geburt eines Kindes grundlegend ändern.



Muss das Testament notariell beurkundet sein?

Nein, eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. In jedem Falle aber ist sie hilfreich, denn durch die Formulierung des Inhalts Ihrer letztwilligen Verfügung durch einen Fachmann ist sichergestellt, dass Ihr wahrer Wille korrekt niedergelegt wird, so dass im Erbfall Streitigkeiten über die Auslegung der Verfügung erst gar nicht entstehen können. Außerdem wird durch die Hinterlegung des letzten Willens beim Notar gewährleistet, dass dieser auch voll und ganz umgesetzt wird.



Wen kann ich begünstigen, wenn ich keine Nahestehenden habe?

Mit einem Testament können Sie Ihre vermögensrechtlichen Verfügungen frei entscheiden und zum Beispiel auch die Martha-Maria-Stiftung als Erbin einsetzen und so über den Tod hinaus Spuren hinterlassen.

Raum für Ihre Notizen

Weitere Informationen

Weitere Informationen und eine individuelle Beratung erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Broschüre „Erben und Vererben“ aufgelegt. Diese können Sie direkt im Internet unter www.bmjv.de herunterladen oder per Post bestellen: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock.

Bei der Suche nach einem Notar ist die Bundesnotarkammer behilflich: Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, Telefon (030) 38 38 66 0 oder unter www.deutsche-notaruskunft.de

Kontakt



Ihre Ansprechpartnerin

Ute Schaffer

freut sich auf den Dialog mit Ihnen!

Telefon: (0911) 959-1029

Telefax: (0911) 959-1023

Ute.Schaffer@Martha-Maria.de

Ein Herz für Menschlichkeit!





Andreas Cramer



Schwester Roswitha Müller

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Vorwort | Seite 3 |
| Martha-Maria und Martha-Maria-Stiftung | Seite 4 |
| Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil | Seite 5 |
| Testamentsformen | Seite 6 |
| Zustiftungen | Seite 8 |
| Erbschaftsteuer und Freibeträge | Seite 9 |
| Häufig gestellte Fragen | Seite 10 |
| Notizen – Weitere Informationen – Kontakt | Seite 11 |

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere Wurzeln liegen im Jahr 1889. Damals gründeten die Diakonissen Luise Schneider und Elise Heidner, in Zusammenarbeit mit dem evangelisch-methodistischen Pastor Jakob Ekert, eine Schwesternschaft für allgemeine Krankenpflege. Der Name Martha-Maria wurde mit Bedacht gewählt und steht bis heute für unser Selbstverständnis: Im Sinne der christlichen Nächstenliebe wollen wir den Menschen umfassend helfen.

Aus kleinen Anfängen von damals hat sich Martha-Maria stetig weiterentwickelt: Neue Dienstleistungen kamen hinzu, Angebote wurden ergänzt und weitere Standorte eröffnet. Unsere Arbeit ist nur möglich, weil uns viele Menschen fördern und uns treu verbunden sind. Immer wieder werden wir gefragt, wie man Martha-Maria über die Einzelspende oder den Dauerauftrag hinaus unterstützen kann.

Helfen über den Tag hinaus – mit einem Vermächtnis zugunsten von Martha-Maria können Sie Ihren Beitrag leisten, die Idee der Mitmenschlichkeit von Generation zu Generation weiterzutragen. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die Themen Erben und Vererben zu verschaffen. Sie kann und will in keinem Fall das direkte Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt und Notar ersetzen.

Gerne wollen wir in den Dialog mit Ihnen treten – sprechen Sie uns an, damit wir in einem vertraulichen Gespräch Ihre persönlichen Vorstellungen erörtern können.

Herzliche Grüße

Ihr

Andreas Cramer
Vorsitzender des
Stiftungsrates

Ihre

Schwester Roswitha Müller
Stellvertretende Vorsitzende des
Stiftungsrates



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Helfen und Hören bestimmen unsere Arbeit. So steht das Kreuz für den christlichen Glauben, aus dem wir Kraft für unsere Arbeit schöpfen. Der Anker ist das Symbol für die Hoffnung, die wir anderen geben und das Herz ist das Sinnbild der Liebe, in der wir einander begegnen wollen.

Diakonie



125

Unternehmen Menschlichkeit

Unternehmen Menschlichkeit – seit 125 Jahren wissen wir uns zur christlichen Nächstenliebe verpflichtet und helfen Menschen in Not. Die Hinwendung zum Menschen ist von Anfang an der Auftrag der Diakonissen unseres Mutterhauses. Sie leben in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft.

In unseren Krankenhäusern helfen wir kranken Menschen, wir sind in der stationären und ambulanten Altenhilfe und der Rehabilitation aktiv. Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen wird bei uns großgeschrieben. Wir sind überzeugt, dass nur gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinwendungsvoll helfen können und bieten daher auch das Diakonische Jahr an.

Viel Aufmerksamkeit und Fürsorge schenken wir den Kleinsten in unseren Kindertagesstätten. Neue Kraft und Energie tanken – das ist die Devise in unseren Erholungseinrichtungen, die sich großer Nachfrage erfreuen.

Martha-Maria ist ein selbstständiges Diakoniewerk in der Evangelisch-methodistischen Kirche und Mitglied im Diakonischen Werk.

Die **Martha-Maria-Stiftung** unterstützt die Arbeit von Martha-Maria und fördert Projekte, die insbesondere älteren, kranken und notleidenden Menschen zugute kommen. Wirtschaftsprüfer überwachen regelmäßig die sorgsame Verwendung der Spenden und Stiftungsgelder.

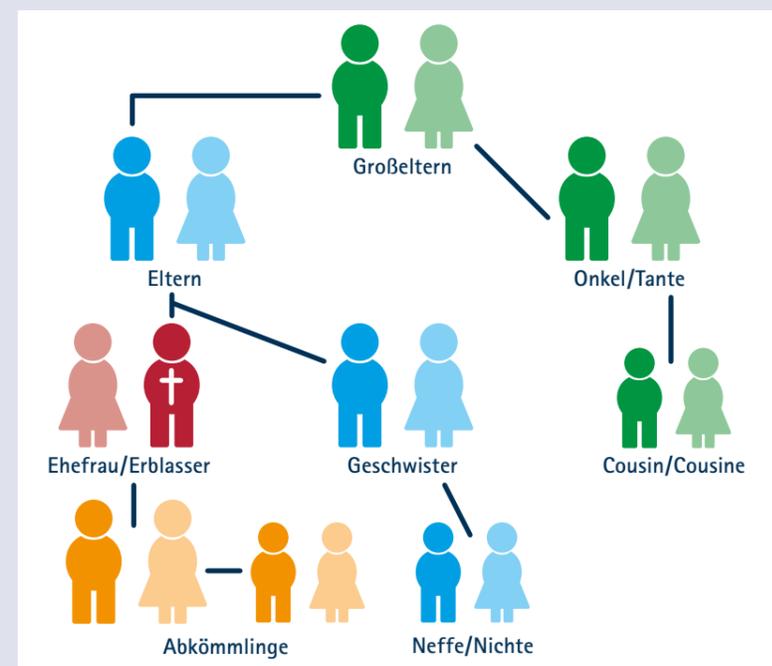


Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil

„Wer erbt, wenn ich einmal nicht mehr bin?“ Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) eine letztwillige Verfügung wie zum Beispiel Testament oder Erbvertrag gemacht hat. Hat der Erblasser kein Testament aufgesetzt, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Der Gesetzgeber teilt in § 1924 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches die Angehörigen in Erben der 1., 2. und 3. Ordnung ein. Demzufolge sind nicht alle gesetzlichen Erben in gleicher Weise erbberechtigt. Dabei gilt der Grundsatz, dass ein noch lebender Verwandter oder eine noch lebende Verwandte aus einer höheren Ordnung alle möglichen Erben aus einer unteren Ordnung ausschließen. Sind weder gesetzliche Erben vorhanden noch wurden durch eine letztwillige Verfügung Erben eingesetzt, so erbt der Staat.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge steht die gewillkürte bzw. gewollte Erbfolge. Dabei formuliert der Erblasser ein Testament und bestimmt nach freien Stücken die Erbfolge. Mit einer Ausnahme: Ehegatte, Kinder, (Ur-) Enkel und auch die lebenden Eltern des Erblassers haben Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser entspricht 50 % des gesetzlichen Erbschlags und kann nur in Geld beansprucht werden.

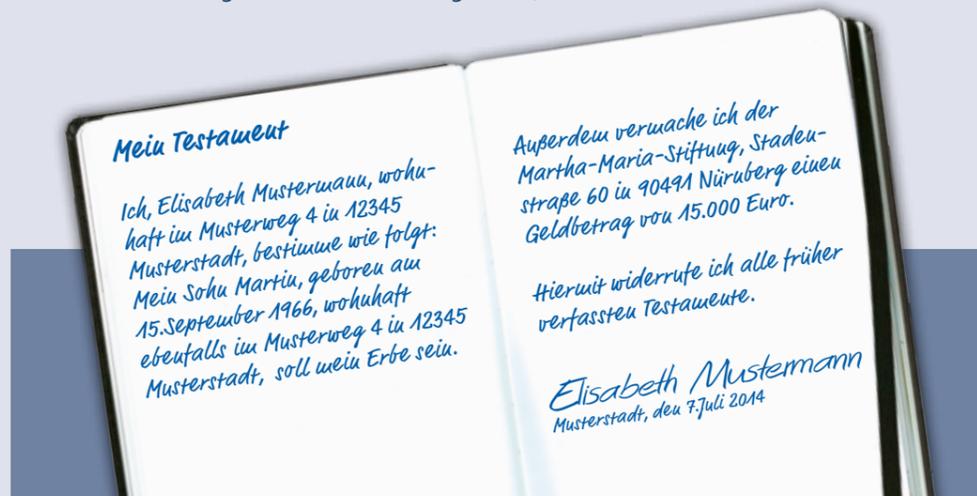




Testamentsformen

Beim Testament wird zwischen verschiedenen Formen unterschieden: Das **privatschriftliche Testament** wird eigenhändig, d. h. handschriftlich verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben. Außerdem empfiehlt es sich, die vollständige Adresse und den Ort anzugeben und es zu datieren. Dies ist wichtig um festzustellen, welches das zuletzt errichtete und damit vorrangige Testament ist.

Wichtig: Ein auf Schreibmaschine oder Computer geschriebenes Testament ist auf jeden Fall ungültig! Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf und stellen Sie sicher, dass es nach dem Tod auch gefunden wird. Alternativ bieten auch die Amtsgerichte beziehungsweise Notariate die Möglichkeit, das Testament gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen. Damit ist sichergestellt, dass es im Todesfall eröffnet wird.



Das **notarielle Testament** hingegen wird bei einem Notar verfasst. Er überprüft Ihre Testierfähigkeit, berät Sie über die Rechtsfolgen Ihrer Niederschrift und formuliert Ihren letzten Willen, den Sie dann lediglich noch zu unterschreiben haben. Das notarielle Testament empfiehlt sich besonders bei großen Vermögenswerten und Immobilien, da es eine hohe Rechtssicherheit bietet.

Beim **gemeinschaftlichen Ehegattentestament** setzen sich die Ehegatten meist gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten tritt die Erbfolge der Schlusserben ein. Diese Regelung, die auch als „Berliner Testament“ bekannt ist und bei dem die gleichen Formvorschriften wie beim notariellen bzw. privatschriftlichen Testament gelten, kann allerdings aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein.

Der letzte Wille berührt meist auch steuerliche Fragen. Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit einem Steuer- und Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Sie können Ihre letztwillige Verfügung auch im Rahmen eines **Erbvertrages** festlegen. Dieser bietet sich besonders an, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften abzusichern. Der Erbvertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten bei einem Notar abgeschlossen. Somit ist sichergestellt, dass allen Beteiligten die Inhalte bekannt sind und sie diesen auch mit ihrer Unterschrift zustimmen.

Das **Vermächtnis** beschreibt eine Regelung im Testament oder im Erbvertrag, mittels derer der Erblasser einen konkreten Vermögenswert einer Person oder Organisation zuwendet. Im Gegensatz zum Erben wird dabei der Bedachte nicht Rechtsnachfolger des Erblassers – haftet also bei negativem Vermögen auch nicht für dessen Schulden. Das Vermächtnis kommt häufig beim Vermögensübertrag auf gemeinnützige Organisationen wie Martha-Maria zum Einsatz.

Bei der **Testamentsvollstreckung** benennt der Erblasser eine Person seines Vertrauens, die in seinem Namen handelt und somit den letzten Willen umsetzt. Diese Person ist an die Weisungen des Verstorbenen gebunden.



Zustiftungen

Unter einer Zustiftung versteht man eine freiwillige Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung wie der Martha-Maria-Stiftung. Zustiften ist immer dann sinnvoll, wenn sich eine Person für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand für eine eigene Stiftung zeitlich und finanziell zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangen die Zustifterin oder der Zustifter in der Regel keine Mitbestimmungsrechte.

Im Gegensatz zu einer Spende sind zugestiftete Mittel wie Geld oder Sachleistungen von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Die Stiftung erzielt durch die Erhöhung des Stiftungsvermögens langfristig höhere Erträge.

Steuerrechtlich gelten für Zustiftungen dieselben Regelungen wie für die Stiftungsgründung: Über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren kann ein Betrag von bis zu einer Million Euro bei der Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden (bei zusammen veranlagten Eheleuten insgesamt bis zu zwei Millionen Euro). Entweder als Sonderausgabenabzug im Jahr der Zuwendung selbst oder über den Zeitraum der folgenden neun Jahre verteilt. Ansonsten besteht – wie auch bei Spenden für gemeinnützige Zwecke – die Möglichkeit des allgemeinen Sonderausgabenabzugs bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte im jeweiligen Kalenderjahr.

Bei Interesse an Zustiftungen an die Martha-Maria-Stiftung wenden Sie sich bitte an Frau Ute Schaffer, Telefon: (0911) 959-1029.



Erbschaftsteuer und Freibeträge

Im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist die Erbschaftsteuer geregelt. Eine Erbschaft gilt steuerrechtlich als ein „Erwerb von Todes wegen“ und unterliegt ab einer bestimmten Höhe der Erbschaftsteuer. Die Erbschaftsteuer wird nach verschiedenen Steuerklassen (I bis III) erhoben. Achtung – diese Steuerklassen sind nicht identisch mit den Lohnsteuerklassen, die für die Einkommensteuer relevant sind! Freibeträge und der sog. Versorgungsfreibetrag sollen u. a. dafür sorgen, den Lebensunterhalt der Ehepartner, Kinder und auch Enkel zu gewährleisten.

Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge der Erbschaftsteuer

| | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
|--|---|---|---------------------------------|
| Allgemeiner Freibetrag der jeweiligen möglichen Erben | Ehepartner: 500.000 Euro Kinder, Stiefkinder: 400.000 Euro Enkel, Eltern, (Ur-)Großeltern: 100.000 Euro | Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner: 20.000 Euro | Alle übrigen Erben: 20.000 Euro |
| Versorgungsfreibetrag | Ehepartner: 256.000 Euro Kinder, Stiefkinder (je nach Alter): 10.300 bis 52.000 Euro | | |
| Steuerpflichtiges Vermögen bis ... | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
| 75.000 Euro | 7 Prozent | 15 Prozent | 30 Prozent |
| 300.000 Euro | 11 Prozent | 20 Prozent | 30 Prozent |
| 600.000 Euro | 15 Prozent | 25 Prozent | 30 Prozent |

Stand Juli 2014: Bitte erkundigen Sie sich in allen steuerrechtlichen Fragen direkt bei Ihrem Steuerberater.

Die Martha-Maria-Stiftung ist aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe oder Vermächtnis kommt also zu 100 % der Förderung der Arbeit von Martha-Maria zugute.



Häufig gestellte Fragen



Wann ist ein Testament sinnvoll?

Mit einem Testament können Sie Ihren eigenen Willen formulieren und zum Beispiel auch Menschen außer Ihren Blutsverwandten bedenken, die von der gesetzlichen Erbfolge her ausgeschlossen sind. Eine steigende Zahl von Erblassern berücksichtigt im Testament auch ein soziales Engagement.



Wann sollte ich ein Testament aufsetzen?

Das Leben ist nicht planbar und niemand ist vor Krankheit oder Unfall geschützt. Denken Sie daher rechtzeitig daran, Ihre Vermögensverhältnisse klar zu regeln. Dies gilt besonders, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben. Damit schaffen Sie bereits zu Lebzeiten Klarheit und beugen Erbauseinandersetzungen vor.



Kann das Testament noch nachträglich geändert werden?

Ja, das Testament kann nachträglich jederzeit noch geändert werden. Eine Angabe von Motiven oder Gründen ist nicht nötig. Dies geschieht häufig, wenn sich die Lebensverhältnisse durch Heirat, Scheidung oder Geburt eines Kindes grundlegend ändern.



Muss das Testament notariell beurkundet sein?

Nein, eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. In jedem Falle aber ist sie hilfreich, denn durch die Formulierung des Inhalts Ihrer letztwilligen Verfügung durch einen Fachmann ist sichergestellt, dass Ihr wahrer Wille korrekt niedergelegt wird, so dass im Erbfall Streitigkeiten über die Auslegung der Verfügung erst gar nicht entstehen können. Außerdem wird durch die Hinterlegung des letzten Willens beim Notar gewährleistet, dass dieser auch voll und ganz umgesetzt wird.



Wen kann ich begünstigen, wenn ich keine Nahestehenden habe?

Mit einem Testament können Sie Ihre vermögensrechtlichen Verfügungen frei entscheiden und zum Beispiel auch die Martha-Maria-Stiftung als Erbin einsetzen und so über den Tod hinaus Spuren hinterlassen.

Raum für Ihre Notizen

Weitere Informationen

Weitere Informationen und eine individuelle Beratung erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Broschüre „Erben und Vererben“ aufgelegt. Diese können Sie direkt im Internet unter www.bmjv.de herunterladen oder per Post bestellen: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock.

Bei der Suche nach einem Notar ist die Bundesnotarkammer behilflich: Mohrenstraße 34, 10117 Berlin, Telefon (030) 38 38 66 0 oder unter www.deutsche-notaruskunft.de

Kontakt



Ihre Ansprechpartnerin

Ute Schaffer

freut sich auf den Dialog mit Ihnen!

Telefon: (0911) 959-1029

Telefax: (0911) 959-1023

Ute.Schaffer@Martha-Maria.de

Ein Herz für Menschlichkeit!





**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Diakoniewerk Martha-Maria e. V.

Martha-Maria-Stiftung
Stadenstraße 60
90491 Nürnberg

Telefon: (0911) 959-1020 / -1029
Telefax: (0911) 959-1023
E-Mail: Stiftung@Martha-Maria.de
www.Martha-Maria.de

Spendenkonto

Martha-Maria-Stiftung
Evangelische Kreditgenossenschaft
Konto 402 507 404, BLZ 520 604 10
IBAN: DE98 5206 0410 0402 5074 04
BIC: GENODEF1EK1